

# VOLKSSPRACHLICHE AKZENTE BEI „ÜBERGABE“ UND „RÜCKGABE“ DER CHRISTLICHEN „BEKENNTNISFORMELN“

— Ein liturgiegeschichtliches Zeugnis aus einem handschriftlichen  
Rituale Moguntinum um 1400 —

von Hermann Reifenberg

Sehen wir von der mehr dem privaten Bereich zugehörigen Segnung der werdenden Mutter vor der Geburt und vergleichbaren gottesdienstlichen Handlungen ab <sup>1)</sup>, tritt der Mensch, d. h. hier (im Bezirk der in unseren Breiten seit mittelalterlicher Zeit geltenden Kirchenordnungen) das Kleinkind, im „Umkreis“ der T a u f e zum ersten Mal betont in das Wirkungsfeld der Kirche. Setzt man die speziell in Missionsgebieten übliche Praxis (die sich freilich auf die frühchristlichen Katechumenatsordnungen stützen kann) voraus, nach welcher der Mensch erst als Erwachsener bzw. sich selbst Entscheidender zur Kirche stößt, gilt das von der Taufe Gesagte, trotz der „vorbereitenden Zeit“ (die ja schon von der Kirche „gestaltet“ wird) jedoch ebenfalls: die Taufe ist nämlich entscheidende Zäsur im Leben des Menschen. Näherhin wäre zu sagen, daß diese letztere „Begegnung“ noch deshalb hervorzuheben ist, weil der Kandidat auf diese Weise erstmals mit dem sakramentalen Leben der Kirche, dem doch spezifische Qualifikation eignet, Kontakt bekommt. Innerhalb des Taufbereiches, der entferntere und nähere Aktionen aufweist (Katechumenat), bildet das eigentliche Taufgeschehen ja eine besondere Aufgipfelung, man kann sagen den Zentralpunkt.

Unbeschadet der Tatsache, daß man die K r a n k e n s a l b u n g nicht als „Sterbesakrament“ <sup>2)</sup> mißverstehen sollte, ergeben sich auf dem Sektor des Scheidens aus der sichtbaren Gemeinschaft der Gläubigen, dem Sterben, gewissermaßen von der anderen Achse her mancherlei Parallelen zu den bei der Eingliederung in die Kirche erwähnten Fakten. Zwar widmet die Kirche auch dem toten Leib ihre Sorge, trägt ihn zur Ruhestätte, und gestaltet die entsprechende Feier mit Wort und Geste, doch konzentriert sich die eigentliche Sorge der Kirche mehr auf das Stadium zuvor: auf die Bedrohung des Christen, seine (schwere) Krankheit, sein Todesleiden. Ähnlich wie die Taufe stellt die Krankensalbung ja eine besondere Begegnung mit dem Herrn dar, bildet ein Zeugnis des Glaubens und intendiert zugleich Hilfestellung für den bedrohten Menschen <sup>3)</sup>. Beide sakramen-

<sup>1)</sup> Rituale Romanum (= RR), Appendix: Benedictio mulieris praegnantis in periculis partus (hier Ausgabe: Regensburg 1926, S. 595). — Vgl. dazu: A. F r a n z, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter; Freiburg 1909 (Nachdruck 1960), Bd. II, S. 176 ff., besonders: Die Benediktion vor und bei(!) der Geburt; ferner: Die Benedictio post partum.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu den Wandel „Letzte Olung“ — „Krankensalbung“: Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „De sacra Liturgia“ (= Über die heilige Liturgie; 4. 12. 1963), Art. 73: Die „Letzte Olung“, die auch, und zwar besser, „Krankensalbung“ genannt werden kann, ist nicht nur das Sakrament derer, die sich in äußerster Lebensgefahr befinden. Daher ist der rechte Augenblick für ihren Empfang sicher schon gegeben, wenn der Gläubige beginnt, wegen Krankheit und Altersschwäche in Lebensgefahr zu geraten.

<sup>3)</sup> Vgl. allgemein: A. G. M a r t i m o r t, Handbuch der Liturgiewissenschaft; Freiburg 1965, Bd. II, S. 114 ff.: Gebete für die Kranken und das Sakrament der Krankensalbung.

talen Akte, Taufe und Unctio, bedeuten in gewisser Beziehung zwei wichtige Meilensteine, an denen das Christenleben vorbeiführt, der eine: gläubiger Empfang der Gnade Gottes in der Wiedergeburt sowie Eintritt in die sichtbare, neustamentliche Gemeinde und in die Welt des Glaubens, der andere gewissermaßen: Abschied aus dieser Welt und Hinübergang aus der Welt des Glaubens in die des Schauens. Der Besitz des Glaubens ist dem Christen Unterpfand zum Erreichen des ewigen Lebens. Wenn nun auch, wie oben angedeutet, die Krankensalbung nicht schlechthin als Sterbesakrament gelten darf, ergibt sich doch vom neustamentlichen Zeugnis der Unctio her — die Erwähnung der „schweren“ Krankheit läßt dies erkennen<sup>4)</sup> — daß das Motiv der „Todesweihe“ nicht von außen her in den Text hineininterpretiert ist.

Haben wir die erwähnten Daten im Auge, wundert es nicht, daß die Liturgie gerade bei diesen beiden Sakramenten: Taufe und Salbung, in vorzüglicher Weise Wert darauf legt, „fruchtbarem Empfang“ zu dienen, näherhin zur Begegnung Gott — Mensch besonders hilfreich zu sein. Das ist insofern noch von Bedeutung, als ja die Entwicklung der abendländischen Liturgie durch die Vorherrschaft der lateinischen Kultsprache nicht ganz gefahrlos verlief. Unbeschadet der Motive und Gründe, die zu ihrer Übernahme bzw. Beibehaltung führten<sup>5)</sup>, und abgesehen von mehr oder minder zwingenden Gründen zu ihrer Rechtfertigung, wäre zu sagen, daß sie sich, gerade bezüglich der aktiven, fruchtbaren und bewußten Teilnahme, für Menschen, die dieser Sprache nicht mächtig waren, zu einer Barriere entwickelte, welche der Verwirklichung der genannten Ziele starke Hindernisse in den Weg legte. Als Gegenpol sei nur andeutungsweise auf die differenzierte Entwicklung in den orientalischen Kirchen und auf den Werdegang in den reformatorischen Gemeinden hingewiesen<sup>6)</sup>. Für die katholische Liturgie ist es nun interessant festzustellen, daß sich, neben anderen Parallelen, im Vollzug der Taufe und Krankensalbung<sup>7)</sup>, gerade im Umkreis des Kernes dieser Sakramente, volkssprachliche Elemente ansiedelten bzw. behaupteten, welche ein Schlaglicht auf die empfundene Notwendigkeit zu sinnvoller und bewußter Ausführung werfen. Deutlicher gesagt: das von den verschiedensten Gründen her bedingte Gewicht der lateinischen Kultsprache war im ganzen gesehen nicht so stark, sich gegen die urtümliche bzw. notwendige „Stellungnahme zum Glauben“ zu behaupten. Dies kann man, gerade was die Sterbendenliturgie angeht, (bezüglich der Taufe sind diese Elemente geläufiger und bekannt) noch deutlich an einem vorzuführenden handschriftlichen Beispiel

<sup>4)</sup> Vgl. dazu Anm. 2 sowie Anm. 29.

<sup>5)</sup> Vgl. L. L e n t n e r, Volkssprache und Sakralsprache; Wien 1964.

<sup>6)</sup> K. O n a s c h, Einführung in die Konfessionskunde der orthodoxen Kirchen; Berlin 1962, passim. — W. H e r b s t, Quellen zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes von der Reformation bis zur Gegenwart; Göttingen 1968.

<sup>7)</sup> Vgl. allgemein die Handbücher der Liturgiewissenschaft (z. B. Anm. 3: M a r t i m o r t; dort weitere Literatur). — Erwähnt sei RR, titulus II, caput 4 (hier Ausgabe: Regensburg 1926, S. 29 ff.): Ordo baptismi adultorum. In diesem Ritus ist eine kreuzförmige Bezeichnung des Taufkandidaten durch den Liturgen vorgesehen, welche dieser auf: die Stirn, die Ohren, die Augen, die Nase, den Mund, die Brust und die Schultern ausführt. Vgl. dazu die Salbung der Sinne bei der Unctio infirmorum (welche in mittelalterlichen Ritualien ebenfalls mehr „Sinne“ bzw. Salbungsstellen umfaßte).

der Mainzer Liturgie um 1400 erkennen<sup>8)</sup>. Am Rande sei vermerkt, daß sich natürlich auch in manchen anderen liturgischen Gebilden Querverbindungen verschiedener Art (zum Beispiel zwischen dem Symbol und der Taufe) aufzeigen lassen<sup>9)</sup>.

### *Glaubenszeugnis bei der Taufe*

Wie die Schriften des Neuen Testamentes erweisen, gehört die Reihung: (Verkündigung —) Glaube — Taufe (Wasserbad) seit Anfang zu den Schwerpunkten der christlichen Initiation<sup>10)</sup>. Als eine knappe aber überaus anschauliche Szene sei die Taufe des Kämmerers durch Philippus genannt<sup>11)</sup>. Der Beamte der Königin Kandaze fragt: „Siehe, da ist Wasser; was hindert's daß ich mich taufen lasse? Philippus spricht: glaubst du von ganzem Herzen, so mag's wohl sein!“ Erinnern wir uns für die Zeit des christlichen Altertums daran, daß durch das Katechumenatsinstitut gerade dieser Komplex: Einführung in den Glauben, besonders gepflegt wurde, befinden wir uns auf der Spur, die zur Ausprägung in den späteren Taufordnungen führte. Die im Mittelalter gebräuchlichen Taufordines, speziell des Westens, tragen ja noch deutlich das Gesicht der Katechumenatsveranstaltungen mit nachfolgender Taufe. Freilich hat man die früher zu verschiedenen Terminen gehaltenen Feiern nach und nach zu einem Akt zusammengezogen. Eine vielschichtige Entwicklung, erinnert sei an die Problematik der Massentaufen und Kindertaufe, führte dazu, daß die Ordnungen stark ritualisiert bzw. schematisiert wurden<sup>12)</sup>. Für unseren Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, daß sich, entgegen anderer Praxis etwa im Osten, im abendländischen Bereich auch durchweg die Sprache der römischen Ordnungen durchsetzte, d. h. die Lateinische. Dies gilt nicht zuletzt für den eigentlichen Taufakt, bzw. die Taufformel. Freilich darf man auch sagen, daß das volkssprachliche Taufwort, zu erwähnen wären die Mahnungen an Laien, sich dieses (speziell wegen der Notwendigkeit, eine Nottaufe vornehmen zu können) gut einzuprägen, als geläufig vorausgesetzt werden darf, und wohl auch gebraucht wurde. Haben wir die Tatsache lateinischer Gestaltung im Auge kann es als besonders bedeutsam gelten, daß sich gerade für die in Verbindung mit der Taufe geforderte Absage an den Satan und die Bezeugung des Glaubens in den lateinischen Ordnungen ebenfalls vielfach die entsprechenden deutschen Fassungen finden. Allgemein darf man sogar registrieren, daß die Satansabsage und die Glaubenszusage bei der Taufe zu den am besten bezeugten deutschen liturgischen Elementen überhaupt gehören<sup>13)</sup>. Das speziell für

<sup>8)</sup> Vgl. Anm. 15.

<sup>9)</sup> J. A. Jungmann, *Pater noster und Credo im Breviergebet eine altchristliche Taferinnerung; Gewordene Liturgie* (Innsbruck 1941), S. 165—172.

<sup>10)</sup> A. Stenzel, *Die Taufe*; Innsbruck 1958, S. 17.

<sup>11)</sup> *Apq* 8, 26 ff., besonders 36.

<sup>12)</sup> Stenzel, *Taufe* S. 243 ff.

<sup>13)</sup> Stenzel, *Taufe* S. 111 ff. (Die Taufformel) und S. 275, Anm. 26 (Landessprache). — B. Mattes, *Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien*; München 1967, S. 176. — Vgl. auch: M. Fornasari, *Altdeutsche Taufgelöbnisformeln des hl. Bonifatius — Das älteste Zeugnis der Landessprache in der lateinischen Liturgie; Die römische Warte — Beilage der „Deutschen Tagespost“ VII (1966) Folge 16 (26. 4.), S. 128 bis 129.*

den Mainzer Bereich wichtige Zeugnis aus den Statuten des Erzbischofs Bonifatius: *Nullus sit presbyter, qui in ipsa lingua, qua nati sunt, baptizandos abrenuntiationes (Absage) vel confessiones (Glaubenszusage) aperte interrogare non studeat: ut intelligant, quibus abrenuntiant, vel quae confitentur*, gibt den Sachverhalt eindeutig wieder <sup>14)</sup>.

Im hier besonders interessierenden, in der vatikanischen Bibliothek aufbewahrten handschriftlichen Rituale Moguntinum um 1400 wird das jeweils dreiteilige Absage- und Glaubenszugeskrutinium in lateinischer Sprache geboten <sup>15)</sup>. Das Buch hält sich dabei im ganzen gesehen an die mittelalterliche Überlieferung; als Antwort auf die Absagefrage ist dreimal „Abrenuntio“ vermerkt, als Antwort auf die Glaubensfrage dreimal „Credo“ <sup>16)</sup>. Auf Grund der oben erwähnten bonifatianischen Bestimmungen darf man aber mit Recht vermuten, daß dieser Komplex (zumindest neben der lateinischen Weise) auch in deutscher Sprache vollzogen wurde.

Außer dieser im Kern der Taufe anzutreffenden deutschen Vollzugsweise ist eine zweite Stelle zu erwähnen, bei der die Volkssprache eine Rolle spielte, nämlich bei der sogenannten *traditio* <sup>17)</sup> von Glaubensbekenntnis und Vater unser. Dieser Brauch, von dem auch im gesamtdeutschen Taufritus von 1950 noch Rudimente vorhanden sind, sah vor, daß der Liturge dem Taufkandidaten vor der Öffnung der Sinne das (Evangelium sowie) Vater unser und Glaubensbekenntnis „übergab“ <sup>18)</sup>. Wie zeitgenössische Bemerkungen erkennen lassen, wurden (zumindest) Vater unser und Credo mitunter deutsch gesprochen <sup>19)</sup>.

Unser Mainzer Rituale um 1400 gibt hier nur die lateinischen Textanfänge wieder <sup>20)</sup>. Nach der (später nicht mehr üblichen) Übergabe des Evangeliums <sup>21)</sup> heißt es: nun legt der Priester seine Hand auf das Haupt des Täuflings bzw. der Täuflinge und spricht leise das Vater unser sowie das apostolische Symbol <sup>22)</sup>. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß unsere Agende (abgesehen freilich von der ebenfalls in Erwägung zu ziehenden

<sup>14)</sup> Mansi 12, p. 386; vgl. Stenzel, Taufe S. 275, Anm. 26.

<sup>15)</sup> Rituale Moguntinum; ca. 1400: Cod. Palat. lat. 488. — Vgl. dazu H. Ehrenberger, Libri liturgici bibliothecae apostolicae vaticanae manu scripti; Freiburg 1887, S. 576, Nr. 7. Es handelt sich bei diesem Band um ein Vollrituale. Zitation: RMog ca. 1400, hier fol. 10 b. — Ausführliche Behandlung dieser Handschrift bei H. Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz — Seit dem Spätmittelalter (im Druck 1970), Teil I, Anm. 41 ff. mit Text.

<sup>16)</sup> RMog ca. 1400, fol. 10 b: Absageskrutinium und Glaubenszugeskrutinium. — Ausführliche Behandlung: Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 4 (Die Taufe).

<sup>17)</sup> Stenzel, Taufe S. 175 ff. (Übergabe bzw. Rückgabe des Symbols).

<sup>18)</sup> Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus; Regensburg 1950, Pars I, titulus I, caput 1, Nr. 15: Reddite symbolum fidei etc.; Dicite orationem dominicam.

<sup>19)</sup> Mattes, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien S. 177.

<sup>20)</sup> RMog ca. 1400, fol. 10 a.

<sup>21)</sup> RMog ca. 1400, fol. 7 b (Taufe) hat folgenden Ablauf: Einleitung, Exorzismen usw. dann: Evangelienübergabe (Rezitation von Mt 19, 13—15), Pater noster, Apostolisches Symbol, Ephetazeremonie, Eintritt in die Kirche. Vgl. folgende Anm.

<sup>22)</sup> RMog ca. 1400, fol. 10 a (nach der Evangelienübergabe; vgl. Anm. 21): *Hic presbyter ponat manum super caput eius infantium singulorum, et silent. dicat: Pater noster et Symbolum apostolorum, scilicet Credo in deum.*

lateinischen Rezitation) die andernorts bezeugte Vollzugsweise von Pater noster und Credo in deutscher Sprache nicht wahrgenommen hätte. Die oben erwähnte Parallele: Aufzeichnung des Absage- und Zusageskrutiniums im Rituale, jedoch in praxi: erwünschter Vollzug in der Landessprache, darf auch hier in Anspruch genommen werden. Daneben ergibt sich jedoch ein weiterer Hinweis. In unserem Rituale hat man nämlich beide Formeln ebenfalls tatsächlich deutsch geboten. Abgesehen von der Tatsache, daß die Texte des Credo und Pater noster geläufig waren, und darüber hinaus auch im Sonntagsgottesdienst nach der Predigt deutsch gesprochen wurden<sup>23)</sup>, konnte der Liturgen also auf eine ausgeführte Vorlage im Buch selbst zurückgreifen. Diese Texte finden sich aber nicht im Taufordo, sondern, wie zu zeigen ist, im Krankensalbungsorto unseres Buches. Welche Gründe den Buchschreiber bewogen haben, diese Elemente nicht bei der Taufe sondern bei der Unctio aufzuführen, können wir (zunächst) auf sich beruhen lassen. Jedenfalls entspricht es mittelalterlicher Praxis, beispielsweise auf Grund der Kostspieligkeit einer Handschrift (Pergament; Schreiber), an verschiedenen Stellen gebrauchte Stücke nur einmal zu bieten.

Überblicken wir den ersten Teil unserer Betrachtung wäre festzustellen, daß das Glaubenszeugnis bei der Taufe im hier besonders interessierenden Rituale Moguntinum um 1400 in zeitgenössischer (lateinischer) Fassung aufgeführt wird. Dem Bekenntnis kommt nun aber gerade beim Eintritt ins Christentum eine grundlegende Bedeutung zu. Obwohl im Gegensatz zu manchen anderen Liturgiequellen die Texte und Hinweise lateinisch geboten sind, darf doch, nicht zuletzt vor allem auf Grund der speziell für Mainz bedeutsamen Äußerung schon zur Zeit des Erzbischofs *Bonifatius*, auch in unserem Sprengel der Vollzug in deutscher Sprache (wenn wohl auch nicht immer) angenommen werden. Die Daten für volkssprachliche Gestaltung verschiedener Partien der Liturgie, und zwar gerade des Glaubenszeugnisses, lassen sich, wie die folgende Darlegung ergibt, aber nicht zuletzt durch Belege im Rituale Moguntinum um 1400 selbst stützen. Diese Belege werfen ihrerseits, über ihre Funktion im Salbungsorto hinaus, ein Schlaglicht auf andere Partien — hier das Pater noster und Credo sowie das Glaubenskrutinium bei der Taufe<sup>24)</sup>.

### *Glaubenszeugnis bei der Krankensalbung*

Die Sorge um die Kranken nimmt im Neuen Testament einen bedeutsamen Platz ein<sup>25)</sup>. Schon bei der Auswahl der zwölf Apostel nennt der Herr, neben der Predigt, das „Kranke heilen“ und „Dämonen austreiben“<sup>26)</sup>. Bei der Aussendung der Zwölf (gewissermaßen der ersten Erprobung im Amt) kehren diese Elemente der Krankenheilung sowie der Dämonenaustreibung ebenfalls wieder<sup>27)</sup>. Von Markus wird dabei noch besonders das:

---

<sup>23)</sup> H. Reifenberg, Messe und Missalien im Bistum Mainz — Seit dem Zeitalter der Gotik; Münster 1960, S. 57 (Predigt und Credo).

<sup>24)</sup> Vgl. Anm. 16 und Anm. 22.

<sup>25)</sup> Franz, Die kirchlichen Benediktionen, Bd. II, S. 416 ff. (Die religiösen Heilmittel).

<sup>26)</sup> Mk 3, 13 ff. und parr.

<sup>27)</sup> Mk 6, 7 ff.

„und sie salbten viele Kranke mit Öl“ (und heilten sie) herausgehoben <sup>28)</sup>. Das für das christliche Verständnis der sakramentalen Krankensalbung bedeutendste neutestamentliche Zeugnis liefert der Jakobusbrief: Salbung des Kranken und Gebet der Ältesten im Namen des Herrn <sup>29)</sup>. Die Hilfe für den Patienten und seine Aufrichtung sowie die Vergebung der Sünden sind eindeutige Wirkungen des Herrn; er ist auch der Mächtigere über die Dämonen. Aus dem gesamten Komplex ist für uns besonders das letztere Motiv von Bedeutung: Christus hat die Dämonen und ihre Schrecken, als deren besonderes Machtmittel die Krankheit gilt, überwunden. In Fortführung des Auftrages Jesu wird das Sakrament vollzogen.

Für unseren Ordo ist dabei zu erwägen, daß das Glaubensbekenntnis ein direktes Gegenüber zur „Macht der Dämonen“ darstellt. Einer Bezeugung des Glaubens durch den Kranken, welcher ja (speziell nach dem Verständnis alter Zeit) in besonderer Weise unter der durch Krankheit — Leid dokumentierten Herrschaft der Unordnung und des Bösen steht, kommt gerade im Bereich der Salbung eine eigene Qualifikation zu. Ein weiteres ist zu erwägen. Die Krankensalbung wird vor allem Schwerkranken gespendet, die vielfach an der Schwelle des Erdenlebens stehen. Das Bekenntnis zu Gott besitzt nun gerade in dieser Phase entscheidende Bedeutung. Es bezeugt einerseits in der Krankheit, d. h. unter Belastungen, die Treue zu Gott, andererseits besagt es, am Ende des irdischen Lebens geleistet: der Glaube gehört zu den „Früchten meines Lebens“.

Auf Grund der angedeuteten Bezüge verwundert es nicht, daß bei der Krankensalbung ebenfalls zahlreiche äußere Belege für die Glaubensbezeugung vorkommen <sup>30)</sup>. Da der Krankensalbungsritus, ähnlich wie die übrigen Ordines der westlichen mittelalterlichen Liturgie, fast ganz in lateinischer Sprache vollzogen wurde, stellt sich die Frage, ob in den Agenden auch für diese unter erschwerenden Umständen zu leistende Glaubensbezeugung volkssprachliche Elemente (vergleichbar denen bei der Taufe) anzutreffen sind. Diese Frage darf man, wie gezeigt werden soll, bejahen. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß trotz des lateinisch gebotenen Credo (man vergleiche wieder das Beispiel des Taufordo) deutsche Partien in praxi nicht ganz von der Hand zu weisen sind, selbst wenn das nicht ausdrücklich gesagt wird. Darüber hinaus treffen wir aber auch einwandfreie Zeugnisse im Ritus. Wie die nähere Untersuchung der Mainzer Liturgie <sup>31)</sup> aber ebenso anderer Sprengel <sup>32)</sup> erweist, finden sich im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung im Bereich der Krankensakramente mehrere solche volkssprachliche Materialien. Genannt seien beispielsweise: Deutsche Anreden <sup>33)</sup>, Krankengebete und geistliche Empfeh-

---

<sup>28)</sup> Mk 6, 13.

<sup>29)</sup> Jak 5, 12 ff., besonders Vers 14 ff.

<sup>30)</sup> Vgl. Franz, Benediktionen und P. Berger, Religiöses Brauchtum im Umkreis der Sterbendenliturgie in Deutschland; Münster 1966, passim.

<sup>31)</sup> Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 8 (Die Krankensalbung).

<sup>32)</sup> Vgl. Franz, Benediktionen.

<sup>33)</sup> Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 8 c 2 (Die Ansprache bei der Krankensalbung).

lung der Schwerkranken<sup>34</sup>); dazu kommen nicht zuletzt die Anselmischen Fragen sowie in ihren Bereich gehörende Elemente<sup>35</sup>). Als besonders bedeutsam darf es gelten, daß wir bereits in der hier zur Untersuchung anstehenden Mainzer handschriftlichen Agende auf bedeutsame Zeugnisse volkssprachlicher Gestaltung stoßen.

Das Rituale Moguntinum um 1400 gliedert seinen Krankensalbungsorto in einen einleitenden Teil (der Eröffnungsritus nebst Gebeten und Litanei umfaßt), den Vollzug des Bußsakramentes, den Salbungsabschnitt (mit anschließender Händewaschung), weitere Gebete, die Kommunion und den Schlußritus<sup>36</sup>). Während der Ordo im ganzen gesehen grundsätzlich lateinisch konzipiert ist, treten im Bußritus ausgeführte deutsche Partien auf. Zur Erläuterung soll der Aufriß des Bußaktes kurz skizziert werden.

Am Beginn des Bußabschnitts heißt es, daß der Priester dem Kranken Gelegenheit gebe, seine Sünden zu bekennen<sup>37</sup>). Dazu bemerkt das Werk unter anderem, und damit kommen wir bereits in den Bezirk unserer Fragestellung, daß sich der Liturge erkundigt, ob der Patient das Herrengebet und das Glaubensbekenntnis kennt<sup>38</sup>). Im Anschluß daran wird (nach dem Kyrie) zunächst das Vater unser (mit Ave Maria) in deutscher Sprache geboten<sup>39</sup>). Bei diesem Gut erinnern wir uns ohne Zweifel an die Übergabe des Herrengebetes bei der Taufe<sup>40</sup>). Zu erwähnen ist, daß man in späteren Mainzer Agenden Zeugnisse dafür findet, daß sich bei der Taufe dem Herrengebet ebenfalls zeitweise der Englische Gruß anschloß<sup>41</sup>). Jedenfalls besitzt das Muster christlichen Gebetes, das Vater unser, in dieser Mainzer Agende sowohl bei der Taufe, dem ersten Sakrament, als auch bei der Unctio eine bedeutsame Stellung. Wie bereits erläutert, ist anzunehmen, daß man diesen Text bei der Taufe gleichfalls (mitunter) deutsch gesprochen hat.

Die Parallelität Taufe — Krankensalbung kommt jedoch im weiteren Ablauf unseres Ordo unctionis nochmals deutlich heraus. Nach dem Vater unser wird nämlich das apostolische Symbol aufgezeichnet, und zwar

---

<sup>34</sup>) Reif enberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 8 c 3 (Krankengebete) sowie § 8 d (Exequiale); ferner Teil II, § 5 c 2 (Anweisungen und Krankengebete) sowie § 5 d (Exequiale).

<sup>35</sup>) Berger, Religiöses Brauchtum S. 66 ff. (Das Gebet nach den Ritualien und Gebetbüchern) und S. 81 ff. (Anselmische Fragen).

<sup>36</sup>) RMog ca. 1400, fol. 12 b: *Incipit ordo ad visitandum infirmum.*

<sup>37</sup>) RMog ca. 1400, fol. 16 a: *Hic detur locus infirmo confitendi sua peccata. Et presbyter diligenter interroget de Pater noster et de Symbolo, utrum sciat an non, vel si alii velit ligare pro remedio animae suae, ad fabricam suae parochiae vel amicis vel confessori eius.*

<sup>38</sup>) Vgl. Pater noster und „de Symbolo“ in Anm. 37.

<sup>39</sup>) RMog ca. 1400, fol. 16 b (nach „confessori eius“; vgl. Anm. 37): *Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, Dominica orationem autem dicitur infirmo sic: Pater noster. Vadir unsir.* — Vgl. dazu Beilage.

<sup>40</sup>) Vgl. Anm. 17 ff. mit Text.

<sup>41</sup>) Reif enberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 4 a 2 (Photizomenat: Die Exorzismen, Übergaben, Epheta und der Kircheneintritt), besonders Anm. 987 ff. (Ave Maria schon im ersten Mainzer Ritualeindruck von 1480).

ebenfalls in deutscher Sprache<sup>42)</sup>. Interessant ist, daß dabei der auch andernorts gebräuchliche Modus auftritt, diese Bekenntnisformel nach Aposteln gegliedert zu bieten; darüber hinaus hat man den einzelnen Partien jeweils „Ich glaube“ vorangestellt<sup>43)</sup>. Die geschilderte Weise darf als besonders eindringliches Verfahren gelten, dem Patienten die Hauptpunkte des christlichen Kerygma vor Augen zu führen. Der Apostelname ist dabei dem entsprechenden „Artikel“ vorangestellt. Die Reihenfolge der Zwölfboten lautet: 1. Petrus, 2. Andreas, 3. Jacobus maior, 4. Johannes, 5. Philippus, 6. Bartholomäus, 7. Thomas, 8. Matthäus, 9. Jacobus minor, (10. fehlt), 11. Simon, 12. Matthias; in der Aufführung wurde also ein Name ausgelassen<sup>44)</sup>. Überblicken wir den Text, der nicht zuletzt für die philologische Sparte von Interesse sein dürfte, ist man einerseits von der Gesamtheit dieses ehrwürdigen Glaubensdokumentes, andererseits aber auch von einigen nachhaltigen sprachlichen Positionen bzw. Feinheiten besonders berührt<sup>45)</sup>.

Abschließend wäre zu sagen, daß einer Rezitation des Credo in Verbindung mit der Krankensalbung, die sich ebenso andernorts findet<sup>46)</sup>, gerade beim Übergang zum ewigen Leben eine besondere Qualifikation zukommt. Stellt man den eben genannten Brauch dem Empfang des Glaubensbekenntnisses bei der Taufe gegenüber, handelt es sich nunmehr um eine Rückgabe eigener Art, nämlich: die Rückgabe in die Hände des Schöpfers, der unser Ursprung, aber auch unser Ziel darstellt.

Obwohl der hier interessierende Gedankenkreis des Symbolzeugnisses damit gekennzeichnet ist, soll nicht verschwiegen werden, daß unser handschriftliches Rituale im Bereich des in die Krankensalbung eingebetteten Bußaktes noch ein weiteres volkssprachliches Element besitzt, und zwar die „Offene Schuld“. Wir haben es dabei mit einem Bestandteil zu tun, der in den verschiedensten liturgischen Feiern auftritt und ebenfalls mit Vorliebe deutsch gesprochen wurde<sup>47)</sup>. In der Mainzer Liturgie kommt ein Schuldbekenntnis außer in der Unctio noch in anderen Sakramenten-

---

<sup>42)</sup> RMog ca. 1400 (vgl. Anm. 39), fol. 16 b (nach dem auf das Vater unser folgenden Ave Maria): *Sequitur Symbolum apostolorum: PETRUS. Ich gleubin.* — Vgl. dazu Beilage.

<sup>43)</sup> Erinnerung sei an die Legende, nach der jeder der Apostel einen Artikel des Credo gesprochen. — Im Rituale Moguntinum; Würzburg 1671, Instruktionale, S. 28 (Katechismusteil) steht: *Was soll dann ein jeder Christ glauben? Was die liebe(!) Apostel in den zwölf(!) Artikeln deß(!) Christlichen Glaubens verfasst haben.* Es folgt dann das apostolische Bekenntnis gegliedert in zwölf Artikel.

<sup>44)</sup> Zur Reihenfolge der Apostel vgl. Mt 10, 1 ff. Die im RMog ca. 1400 gebotene Abfolge stimmt mit der in Mt überein, ausgenommen: Nr. 10, d. h. Thaddäus fehlt in RMog; Judas, der letzte in der Liste bei Mt, ist in RMog durch Matthias ersetzt, vgl. dazu Apg 1, 15 ff. — Vgl. auch Beilage mit Anm.

<sup>45)</sup> Vgl. Beilage

<sup>46)</sup> Berger, Religiöses Brauchtum S. 70.

<sup>47)</sup> J. A. Jungmann, Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung; Innsbruck 1932, S. 280 (Allgemeines Sündenbekenntnis in Landessprache); S. 285 ff. (Vater unser, Glaubensbekenntnis und Offene Schuld an Sonn- und Festtagen); S. 290 (Offene Schuld nach der Sonntagspredigt).



ordines<sup>48)</sup>, aber ebenso im Stundengebet<sup>49)</sup> und nicht zuletzt im Bezirk der Sakramentalien vor<sup>50)</sup>. Besonders ist zu erwähnen, daß die (deutsche) Rezitation der „Offenen Schuld“ zu den nach der sonntäglichen Predigt vorgesehenen Obliegenheiten gehörte<sup>51)</sup>. — Unser Rituale um 1400 sagt (nach dem behandelten Glaubensbekenntnis): *Sequitur confessio* und bietet nun die deutsche Fassung, die mancherlei Berührungspunkte zu anderen in der Mainzer Liturgie gebrauchten Formeln dieser Art aufweist<sup>52)</sup>.

Den näheren Abschluß des Bußaktes bildet die Absolution. Wir treffen dabei einen Vorspruch: *Parcat tibi deus, propter suam piissimam misericordiam* und anschließend drei Texte, wie sie in mancherlei Variation in den verschiedensten mittelalterlichen Sprengeln üblich waren, nämlich das *Misereatur*, das *Indulgentiam* und das *Dominus noster Jesus Christus*<sup>53)</sup>. Nun zeichnet unsere Agende noch zwei lateinische Orationen auf, die in den Bereich des Bußaktes gehören, um danach in den Kreis der Salbung überzugehen; es folgen die weiteren bereits oben genannten Partien des Ritus der *Unctio*<sup>54)</sup>. In diesem Komplex finden sich keine volkssprachlichen Stücke mehr.

### Ergebnis

Überblicken wir die hier besonders interessierenden Bekenntnisformeln im Bereich der Taufe und Krankensalbung des Mainzer Rituale um 1400 darf man feststellen, daß sie bedeutsame Belege für die volkssprachliche Ausführung darstellen. Es handelt sich aber dabei um mehr als nur um kostbare alte Quellenzeugnisse; vielmehr wird deutlich, daß man auch schon zur Zeit unserer Agende, also vor mehreren Jahrhunderten, gerade dem Glaubenszeugnis eine große Bedeutung zumaß. Da ein solcher Akt nur dann von Wert ist, wenn ihm ein bewußter Vollzug eignet, lag nichts näher, als ihn in der muttersprachlichen Fassung vorzunehmen. Aus dieser Tatsache zog unser Rituale die richtige Konsequenz, indem es auch dienliche beziehungsweise brauchbare Hilfe an die Hand gab; nämlich die entsprechenden ausgeführten deutschen Texte.

---

<sup>48)</sup> Reif enberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 7 c 3 (Die Offene Schuld als Bußelement). Vgl. auch Anm. 23 und Anm. 53.

<sup>49)</sup> H. Reif enberg, Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz — Seit der romanischen Epoche; Münster 1964, S. 66 ff. (Prim und Komplet); S. 76 ff. (Horae minores); S. 86 ff. (Preces).

<sup>50)</sup> Erinnert sei an den Bereich der „Generalabsolution“ bei den verschiedensten Anlässen (Wallfahrten usw.).

<sup>51)</sup> Vgl. Anm. 23.

<sup>52)</sup> RMog ca. 1400, fol. 17 a: *Sequitur confessio. Ich gebe mich schuldich*; vgl. Beilage. — Zu anderen Formeln der Offenen Schuld vgl. Reif enberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 7 c 3.

<sup>53)</sup> Vgl. Reif enberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 7 a 1 (Der Vollzug des Bußsakramentes im Normalfall). Ferner: ders., Messe und Missalien, S. 18 (Der accessus altaris; gemeint: Lossprechung nach dem Confiteor der Messe).

<sup>54)</sup> RMog ca. 1400, fol. 17 b (nach den Absolutionsformeln) folgen zwei lateinische Gebete, schließlich der Salbungskreis, vgl. Anm. 36 mit Text.

*Dominicam orationem autem dicitur infirmo sic: Pater noster*<sup>56)</sup>. *Vadir vnsir der dû bist in den[en] hymelin / geheiligt werde din name / zû kume vns din rîche / din wille der werde als in hymil vnd in erden / vnsir degelich broit gyb vns herre hude / vnd vergib vns unser schult / als wir dun vnsern schultegerin / vnd verleyde vns nit in kein verkerunge / sunder erlose vns herre von allem vbil. [zum Teil durchgestrichen<sup>a)</sup>: daz isde war] A[men].*—

*Ave Maria*<sup>57)</sup>. *Gegrûzet sist dû maria vol gnaden / vnser herre ist mit dir / [durchgestrichen: din heilige gnade; zwei Wörter unleserlich] / du bist gesenit vor allen frowin / gesenit ist frucht dines libes / [durchgestrichen: das ist vnser herre] iesus christus. Amen.*—

*Sequitur symbolum apostolorum*<sup>58)</sup>. *PETRUS: Ich gleubin in got vader al me ch te g̃ [durchgestrichen: got] / ein schopper bist hymels<sup>a)</sup> vnd der erde. AN-DREAS: [durchgestrichen: vnd] ich gleubin in [durchgestrichen: iesum cristum] sin einigin geborn sun vnsern heren. JACOBUS maior: Ich gleubin daß her imphanin wart von dem heylgen geyste vnd geborn wart von maria der reinen meyde. JOHANNES: Ich gleubin daz her gemartilt wart zû pylatus gezyden / gecrûzegit wart / an dem cruce er starb / sin menschheit [über der Zeile: vnd?] nit sin gotheit / vnd begrabin wart. PHILIPPUS: Ich gleubin daz her zû der hellen fur / [über der Zeile: vnd?] darin [fol. 17 a:] nain die siße willen hattin gedan / [über der Zeile: Ich glaub daz . . .] an dem dritten dage uferstunt von dem dode. BARTHOLOMÄUS: Ich gleubin daz her an dem ierzegisten [über der Zeile: dag?] zû den hymelen fur / vnd sitzet zû der rechtin hant godis [durchgestrichen: des; darüber steht:] sins allerweldegisten vaders. THOMAS: Ich gleubin daz her da zukuntlich ist zu vrteiln vbir die lebindingen vnd vbir dye dodin. MATTHÄUS: Ich gleubin in den heylgen geyst. JACOBUS minor: Ich gleubin in die [durchgestrichen: he] heiligen cristenheit. SIMON: Ich gleubin gemeinschaft der heiligen / ablaz der sünden. [Über der Zeile<sup>b)</sup>: „Ich gleubin“ mit fünf oder sechs kaum leserlichen Wörtern]. MATTHIAS: Ich gleubin nach diseme leben in daz ewege leben. Amen.*

<sup>55)</sup> Die Beilage stammt aus RMog ca. 1400, fol. 16 b bis 17 b. — Verschiedentlich sind Einzelheiten schwer zu entziffern. Die lateinischen Stücke wurden der heutigen Schreibweise angepaßt. Ligaturen sind, wenn sicher, aufgelöst, die Zeichensetzung ist sinnentsprechend.

<sup>56)</sup> RMog ca. 1400, fol. 16 b: *Dominicam orationem* etc.

<sup>a)</sup> Der Teil: „daz isde war“ wurde durchgestrichen, vom folgenden (Amen) steht nur das A.

<sup>57)</sup> RMog ca. 1400, fol. 16 b: *Ave Maria* usw.

<sup>58)</sup> RMog ca. 1400, fol. 16 b: *Sequitur symbolum apostolorum*.

<sup>a)</sup> Über „hymels“ von zweiter Hand unleserliches Wort.

<sup>b)</sup> Nach „sünden“ steht oberhalb der Zeile von zweiter Hand ein Absatz von mehreren Wörtern. Gut leserlich: *Ich gleubin*. Der Inhalt wohl: Auferstehung des Fleisches. — Das erste Mainzer Druckrituale, das ein deutsches Glaubensbekenntnis führt (J. Schöffer, Mainz, 1513, fol. LXXXIII b) bietet als Text: *Widerufferstendung des leybs*. Unser Text könnte etwa lauten: „*Ich gleubin*“ auch an Lebendigwerdung des Leibes. — In diesem Umkreis müßte ebenfalls der fehlende Apostelname eingesetzt werden. Vorzuschlagen wäre: 9. Jacobus minor (bleibt). 10. Thaddäus (statt Simon). 11. Simon (vor dem hier eingefügten, von zweiter Hand geschriebenen Satz). 12. Matthias (wie im Buch, bleibt).

*Sequitur confessio*<sup>59)</sup>. Ich gibe mich schuldich vnsirme herrengode / unner frauwê sanctae marien / vnd allêgodis hêlgen / vnd vch prister / daz ich gesinidet han: mit bosin worten / mit bosen werken / mit bosen gedenkin / mit nyde / mit hazze / mit zorn / mit wille vnd vnwillen / mit vbir ezzen / mit vbir trinken / sloffende / wachende / gende / stende / ligende / sitzende / mit sehen vnd mit horen / mit thasten vnd mit griffen / mit smecken vnd mit richin / an andirn min fimf sinne. an den zehengeboden vnsers herren / an den sibir heubit sünden / mit vnkuscheheit / mit libes / mit trakeit an godis dienste / mit hofart / mit girkeit / mit boslich sprechen / mit after kosen / mit (fol. 17 b:) swern / mit scheldin / mit fluchen. an den se[ch]s werken der barmeherzekeit / an den sibir heilkeit / mit dunen das ich lazen solde / mit lazen daz ich dun solde. wie ich gesinidit han: wizzende ader vnwizzende / daz ist mir leit vnd ruwet mich — *Hic tonde pectus tuum* — mit gankzeme herzen. bit vnsern herrêgot / unne frauwin sanctae marien vnd [durchgestrichen<sup>a)</sup>: vch pri] allegodis heilgen vñ vch prister / daz he mich gefriste an mime kranken leben / biz daz ich verdiene daz ewege leben. daz verlihe vns der vadir (†) vnd der sun (†) vnd der heilgegeist (†). Amen.

*Modo sequitur absolutio; sacerdos dicit*<sup>60)</sup>: *Parcat tibi deus, propter suam piissimam misericordiam. — Misereatur[!] tui omnipotens deut etc. — Indulgentiam et remissionem omnium peccatorum etc. — Dominus noster Iesus Christus absolvat te ab omnibus peccatis tuis etc. et restituam te unioni et sacramentis sanctae matris ecclesiae: In nomine patris et filii et spiritus sancti, Amen.* (Es folgen zwei lateinische Orationen, danach der Salbungskreis der *Unctio infirmorum*.)

<sup>59)</sup> RMog ca. 1400, fol. 17 a: *Sequitur confessio*.

<sup>a)</sup> Das Stück „vch pri“ (euch Priester) ist getilgt, da es erst später kommt.

<sup>60)</sup> RMog ca. 1400, fol. 17 b: *Modo sequitur absolutio; sacerdos dicit: Parcat etc., Misereatur etc., Indulgentiam etc., Dominus noster Iesus Christus absolvat te etc.* — Vgl. dazu Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien, Teil I, § 7 a 2 (Die Krankenbuße).